

Geschäftsordnung
für den
Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
- Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

- Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.

Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

- (2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.
- (3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
- (4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.
- (5) Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:

- 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
- 1.2 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Mitglieder zu Ziffer 1.1 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.2 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.2 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

- (2) Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:

- 2.1 ein Mitglied des Magistrats,
- 2.2 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,
- 2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.

Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.
- (4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig

eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.

- (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.

§ 7

Verfahrensordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, den 25. August 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Beschluss des Magistrats vom 24.08.2020. In Kraft getreten am 25.08.2020.
 2. I. Nachtrag – Änderung § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 durch Beschluss des Magistrats vom 10.07.2023, in Kraft getreten am 11.07.2023